

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. paed. RUS Braginsky

**Heinrich-Mann-Gymnasium**

Fühlinger Weg 4
50765 Köln (Volkhoven/Weiler)
Telefon (0221) 979464-0
Telefax (0221) 979464-30
E-mail: schulleitung @hmg-koeln.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

26.08.2008

Ordnungsverfügung
Zwangsmittellandrohung wegen Schulversäumnis

Sehr geehrte Herr Dr. Braginsky,

Ihr schulpflichtiges Kind/Mündel Valentin
ist wiederholt, und zwar am

seit dem 22. April 2008

dem Schulunterricht ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben. Sie sind gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (Schulgesetz NRW – SchulG) als Eltern dafür verantwortlich, dass Ihr schulpflichtiges Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Ich fordere Sie auf, dafür Sorge zu tragen bzw. sicherzustellen, dass Ihr Kind/Mündel die Schule innerhalb von 3 Tagen wieder besucht. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so haben die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mitzuteilen. Außerdem ist der Schule bei Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zwangsmittellandrohung:

Falls Ihr Kind/Mündel nicht innerhalb von 3 Unterrichtstagen nach Zustellung dieser Verfügung seiner Schulpflicht nachkommt, drohe ich Ihnen gemäß §§ 55, 57, 62 und 66 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jetzt gültigen Fassung die Anwendung unmittelbaren Zwangs an. Ihr Kind/Mündel wird bei Missachtung dieser Androhung gem. § 41 Abs. 4 Schulgesetz NRW zwangsweise dem Unterricht zugeführt.

/2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Schule einzulegen. Die Anschrift ist aus dem Briefkopf zu entnehmen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1969 (BGBl. I S. 17) in der jetzt geltenden Fassung an. Dies hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an einem geordneten regelmäßigen Schulbesuch notwendig und erforderlich. Im Hinblick auf den ständigen Fortgang des Unterrichts und die durch ein Fehlen auftretenden Wissenslücken muss die zwangsweise Zuführung bei einer Missachtung der obigen Androhung so schnell wie möglich durchgeführt werden. Ein Aufschieben der Maßnahme ist damit im Interesse Ihres Kindes/Mündels nicht vertretbar.

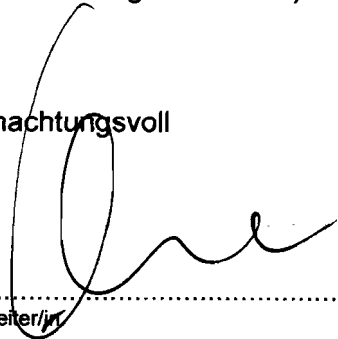
Hinweis:

Wenn Sie es unterlassen, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 126 Schulgesetz NRW, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden kann.

Sollte Ihr Kind/Mündel den Schulunterricht weiterhin unentschuldigt versäumen, werde ich je nach Zuständigkeit beim Schulamt für die Stadt Köln bzw. der Bezirksregierung Köln beantragen, gegen Sie ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die „Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht“ (§§ 41 und 126 Schulgesetz NRW) sind im Wortlaut auf der Rückseite abgedruckt.

Hochachtungsvoll



Krause
Oberstudiendirektor

.....
Schulleiter/in

§ 41

Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

- (1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und statten es angemessen aus.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.
- (4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.
- (5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

§ 126

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
 2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3),
 3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),
 4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
 5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
 6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
 7. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000,-- Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.
- (3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.
- (4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist.